

**Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-**

RICHTLINIEN

**zur
Förderung von Weinbausteillagen
(Steillagenprogramm)**

vom

20.12.2017

In Kraft seit: 01.01.2018

AZ: 67232-2

STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON WEINBAUSTEILLAGEN (STEILLAGENPROGRAMM)

§ 1

FÖRDERZWECK

Zuschüsse werden im Interesse der Erhaltung der historischen Kulturlandschaft für die Wiederherrichtung von verwilderten Flächen in Kulturland und die Wiederbepflanzung mit reblauswiderstandsfähigen Pfropfreben, sowie für die Wiedererrichtung von Weinbergmauern als Trockenmauern in Naturstein gewährt.

§ 2

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf ihre Gewährung besteht nicht.

§ 3

ZUSCHUSSEMPFÄNGER

Zuschussempfänger können nur Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücksflächen sein, die innerhalb der im genehmigten örtlichen Rebenaufbauplan abgegrenzten Steillagen auf dem Markungsgebiet der Stadt Bietigheim-Bissingen liegen.

§ 4

ZUSCHUSSVORAUSSETZUNGEN UND FÖRDERFÄHIGE VORHABEN

Für die Gewährung von Zuschüssen gelten folgende Voraussetzungen:

1. bei Anpflanzung von Weinreben, müssen die in der Weinbaukartei zugelassenen oder im Rebenaufbauplan festgelegten Sorten angepflanzt werden;

2. vorhandene und beschädigte Mauern und Wasserstaffeln müssen wieder aufgebaut werden;
3. bei der Wiederherrichtung von verwilderten Flächen muss die kultivierte Fläche mindestens 50 qm betragen, soweit Mauern aufgebaut werden müssen; im übrigen muss die Fläche mindestens 100 qm betragen. Die Beseitigung von geringfügigen Verwilderungen und kleinerer Mauerschäden wird nicht bezuschusst;
4. die Maßnahmen müssen Flächen betreffen, bei denen die Standfläche je Rebstock nicht größer als 3 qm ist und mindestens 50 qm im gleichen Pflanzjahr angelegt werden;
5. die Maßnahmen dürfen nicht in Grünordnungsplänen der Stadt ausgeschlossen werden;
6. bei der Wiederherstellung bzw. Instandsetzung von Mauern müssen Natursteine (bevorzugt örtlicher Muschelkalk) verwendet werden. Das Hinterbetonieren dieser Steine muss unterlassen werden, ebenso das Ausmörteln der Fugen. Betonnormteile bzw. Betonwerksteine oder Gabionen dürfen nicht verwendet werden;
7. mit den Maßnahmen darf nicht vor Bewilligung der Zuschüsse begonnen werden.

§ 5

FORM UND HÖHE DER ZUSCHÜSSE

Die Zuschüsse werden in folgender Höhe gewährt:

- 5.1. Für die Wiederherrichtung von verwilderten Flächen zur landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung bzw. Rebnutzung:

360,00 Euro/a.

- 5.2. Für die Instandsetzung von Mauern und Wasserstaffeln:

200 Euro/qm Mauerfläche oder lfd. Meter Staffel.

§ 6

SONSTIGE ZUSCHUSSBESTIMMUNGEN

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden bzw. die Pflege nach Beendigung des Vorhabens in dieser Zeit grob vernachlässigt wird. Bei der Festsetzung des vom Be-

günstigsten zurück zu zahlenden Betrages kann für jedes Jahr ordnungsgemäßer Nutzung eine jährliche Abschreibungsquote der gewährten Zuschüsse von 10% zugrunde gelegt werden.

§ 7

VERFAHREN, AUSZAHLUNG, VERWENDUNGSNACHWEIS

Die Antragstellung auf Gewährung von Zuschüssen erfolgt über das Liegenschafts- und Rechtsamt der Stadt Bietigheim-Bissingen. Beizufügen ist eine Flurkarte, aus der die Lage der Weinbergparzelle sowie ein eventueller Teilabschnitt ersichtlich ist.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach der Prüfung der Voraussetzungen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Diese ist entsprechend anzuzeigen.

§ 8

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fassung

- des Weingesetzes,
- des Rebenaufbauplanes
- der Weinbergrolle.

Der Zuschussempfänger hat die o. g. Regelungen zu beachten.

§ 9

INKRAFTTRETEN

Die Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 20.12.2017



Jürgen Kessing
Oberbürgermeister